

DE GRUYTER

Eva Buddeberg

VERANTWORTUNG IM DISKURS

QUELLEN UND STUDIEN
ZUR PHILOSOPHIE

DE
—
G

Eva Buddeberg
Verantwortung im Diskurs

Quellen und Studien zur Philosophie

Herausgegeben von
Jens Halfwassen, Dominik Perler,
Michael Quante

Band 102

De Gruyter

Verantwortung im Diskurs

Grundlinien einer rekonstruktiv-hermeneutischen
Konzeption moralischer Verantwortung
im Anschluss an Hans Jonas, Karl-Otto Apel
und Emmanuel Lévinas

von

Eva Buddeberg

De Gruyter

ISBN 978-3-11-025146-3
e-ISBN 978-3-11-025145-6
ISSN 0344-8142

Library of Congress Cataloging-in-Publication Data

Buddeberg, Eva.

Verantwortung im Diskurs : Grundlinien einer rekonstruktiv-hermeneutischen Konzeption moralischer Verantwortung im Anschluss an Hans Jonas, Karl-Otto Apel und Emmanuel Lévinas / Eva Buddeberg.

p. cm. – (Quellen und Studien zur Philosophie, ISSN 0344-8142 ; Bd. 102)

Revision of the author's thesis – Frankfurt am Main, 2009.

Includes bibliographical references (p.) and index.

ISBN 978-3-11-025146-3 (hardcover : alk. paper)

1. Responsibility. 2. Jonas, Hans, 1903–1993. 3. Apel, Karl-Otto.
4. Lévinas, Emmanuel. I. Title.

BJ1451.B83 2011

170–dc22

2011012986

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2011 Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, Berlin/Boston

Druck: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen

∞ Gedruckt auf säurefreiem Papier

Printed in Germany

www.degruyter.com

Danksagung

Das vorliegende Buch ist eine überarbeitete Fassung der Arbeit *Verantwortung im Diskurs*, die ich im Januar 2009 als Dissertation am Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main, eingereicht habe.

Rainer Forst und Axel Honneth haben meine Dissertation betreut und mich in allen Phasen während und nach Abschluss der Promotion vorbehaltlos unterstützt. Dafür möchte ich Ihnen sehr herzlich danken. Insbesondere Rainer Forst hat immer wieder Teile meiner Arbeit gelesen, ausführlich kommentiert und kritisiert und mich ermutigt, meine Thesen weiter zu entwickeln.

Sehr dankbar bin ich auch Klaus Günther, der mich gleich zu Beginn meiner Arbeit an der Dissertation eingeladen hat, an dem von ihm und Barbara Heitzmann geleiteten Arbeitskreis Rechtssoziologie am Institut für Sozialforschung teilzunehmen, in dem ich einen interessierten und für meine Fragen offenen Gesprächskreis gefunden habe. Außerdem danke ich Charles Larmore für seine Einladung an die University of Chicago, wo ich durch den DAAD gefördert einen dreimonatigen Studienaufenthalt verbracht habe. Die Gespräche dort mit ihm und Arnold Davidson waren für mich besonders aufschlussreich.

Ausführlichen Gesprächen mit Karl-Otto Apel, Jochen Bojanowski, Manfred Buddeberg, Oliver Flügel, Andreas Gelhard, Achim Hecker, Mattias Iser, Matthias Kettner, Karim Lasri, Sophie Loidolt, Martin Saar, Nora Sieverding, Danny Trom, Achim Vesper, Frieder Vogelmann und Christoph von Wolzogen während und nach Abschluss meiner Dissertation über verschiedene Aspekte und Probleme dieser Arbeit verdanke ich wichtige Anregungen. Besonders erwähnen möchte ich Michele Salonia und Jörg Schaub, die mir während der gemeinsamen Zeit in Frankfurt zu wichtigen Gesprächspartnern und Freunden geworden sind und die mich immer wieder, auch in Phasen größeren Zweifels ermutigt haben, diese Arbeit fortzusetzen. Meike Behrmann, Jan von Brevern, Manfred Buddeberg, Illa Drosselmeyer, Annette Fögen, Bernd Klöckener und Frieder Vogelmann waren mir bei der Korrektur des Textes und der Fertigstellung des Manuskripts von großer Hilfe. Auch hierfür möchte ich mich noch einmal herzlich bedanken.

Teile meiner Arbeit konnte ich im Kolloquium von Rainer Forst vorstellen und mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern diskutieren, was für die Klärung und Ausarbeitung vieler meiner Ideen sehr hilfreich war. Meine Teilnahme an diesem Forschungskolloquium ebenso wie die am Kolloquium von Axel Honneth haben mir immer wieder Anregungen und Gelegenheit zu wertvollem Gedankenaustausch gegeben.

Außerdem gilt mein Dank der Graduierten Förderung der Universität Frankfurt für die Unterstützung meiner Arbeit an dieser Dissertation durch ein Promotionsstipendium sowie dem Frankfurter Exzellenzcluster „Die Herausbildung normativer Ordnungen“, der die Publikation dieser Arbeit mit einem Satz- und Druckkostenzuschuss gefördert hat und dessen intellektuelles Umfeld ein wichtiger Rückhalt für mich und meine Arbeit war. Ähnliches gilt für die anderthalb Jahre, die ich während meiner Promotion als Fachlektorin des DAAD an der EHESS und der MSH in Paris arbeiten konnte.

Sehr herzlich danken möchte ich auch dem Verlag Walter de Gruyter, insbesondere den Herausgebern der Reihe „Quellen und Studien zur Philosophie“ sowie Gertrud Grünkorn und Christoph Schirmer für die gute Zusammenarbeit.

Schließlich möchte ich mich bei Klaus Helmrich, Illa Drosselmeyer, meinen Schwestern, Jenny und Alice, und meinen Eltern, Dorle und Manfred Buddeberg, bedanken, ohne deren Hilfe, Unterstützung und Ermutigung ich diese Arbeit nicht hätte schreiben können.

Meinen Eltern möchte ich diese Arbeit widmen.

Inhalt

Siglenverzeichnis	XI
Einleitung	1

Teil I Explikation des Vorverständnisses

I.1.	Relata von Verantwortung	11
I.1.1.	<i>Subjekt</i> der Verantwortung	13
I.1.2.	<i>Objekt</i> der Verantwortung	23
I.1.3.	<i>Instanz</i> der Verantwortung	29
I.1.4.	Normativer <i>Bezugsrahmen</i> – notwendiges Relatum der Verantwortungsrelation?	38
I.1.5.	Zwischenbetrachtung	40

Teil II Verantwortung bei Hans Jonas, Karl-Otto Apel und Emmanuel Lévinas

II.1.	Hans Jonas' Prinzip Verantwortung	47
II.1.1.	Verantwortung für die Zukunft der Menschheit	47
II.1.1.1.	<i>Subjekt</i> der Verantwortung	54
II.1.1.2.	<i>Objekt</i> der Verantwortung	57
II.1.1.3.	<i>Instanz</i> der Verantwortung	58
II.1.2.	Jonas' Begründung(en) von Verantwortung	60
II.1.2.1.	Objektiver Grund – die menschliche Verpflichtung gegenüber der Natur	61
II.1.2.1.1.	Zwecke der Natur	63
II.1.2.1.2.	Werte in der Natur	69
II.1.2.1.3.	Das An-sich-Gute der Natur	70
II.1.2.2.	Subjektiver Grund – das menschliche Verantwortungsgefühl gegenüber Schwachem	72
II.1.3.	Wie lässt sich verantwortlich handeln? – Verantwortung für die Zukunft	75

II.1.3.1.	Jonas' Zukunftsverantwortung	76
II.1.3.2.	Verantwortliche Praxis und die Relata von Verantwortung	78
II.1.4.	Zwischenfazit	87
II.2.	Karl-Otto Apels Diskursverantwortung	89
II.2.1.	Primordiale Mitverantwortung	89
II.2.1.1.	<i>Subjekt</i> der Verantwortung	90
II.2.1.2.	<i>Objekt</i> der Verantwortung	91
II.2.1.3.	<i>Instanz</i> der Verantwortung	92
II.2.1.4.	Diskursive Mitverantwortung in der transzendentalpragmatischen Variante	99
II.2.2.	Verantwortung als nichthintergehbare Voraussetzung allen Argumentierens?	105
II.2.2.1.	Das Faktum der Argumentation	105
II.2.2.2.	Einwände	108
II.2.3.	Verantwortliches Handeln im Sinne der Diskurstheorie .	120
II.2.3.1.	Diskursethik als <i>Verantwortungsethik</i> : Die Notwendigkeit eines Ergänzungsprinzips	120
II.2.3.2.	Verantwortliches Handeln – Diskurs oder Strategie? . . .	124
II.2.4.	Zwischenfazit	130
	1. Exkurs: Gesinnungsethik versus Verantwortungsethik oder die Möglichkeit einer Synthese?	133
	2. Exkurs: Verantwortung als Moralstrategie: Eine alternative Antwort auf Habermas?	135
II.3.	Emmanuel Lévinas' ursprungslose Verantwortung	145
II.3.1.	Verantwortung als dem anderen Menschen zu gebende Antwort	146
II.3.1.1.	<i>Subjekt</i> der Verantwortung	156
II.3.1.2.	<i>Objekt</i> der Verantwortung	163
II.3.1.3.	<i>Instanz</i> der Verantwortung	167
II.3.2.	Verantwortung als begründungslose Beziehung zum Anderen?	172
II.3.2.1.	Die Reduktion: Von der Sprache auf ihre grundlegende Struktur	174
II.3.2.2.	Die methodische Unmöglichkeit einer Reduktion	177
II.3.2.3.	Das Verhältnis von Gesagtem und Sagen: Die Verantwortung für den anderen Menschen – noch vor jedem Bewusstsein	180

II.3.3.	Verantwortung und Gerechtigkeit: Wie lässt sich verantwortlich handeln?	186
II.3.3.1.	Verantwortung: Existenzial oder Aufgabe des Menschen?	186
II.3.3.2.	Die Asymmetrie in der Begegnung mit dem anderen Menschen	187
II.3.3.3.	Unbegrenzte Verantwortung für den Anderen und die Frage der Gerechtigkeit	190
II.3.4.	Zwischenfazit	196

Teil III Grundlinien einer rekonstruktiv-hermeneutischen Konzeption moralischer Verantwortung

III.1.	Verantwortlich sein und Verantwortung haben	205
III.1.1.	Handeln und Intentionalität	206
III.1.2.	Handeln und Gründe	213
III.1.3.	Handeln und Handlungskontext	221
III.1.4.	Handeln und der Anspruch auf Rechtfertigbarkeit	224
III.1.5.	Handeln und Verantwortung	234
III.2.	Grundlagen moralischer Verantwortung	240
III.2.1.	Sprache – Anspruch – Anerkennung	241
III.2.2.	Verantwortung als moralische Pflicht	253
III.3.	Verantwortliches Handeln	274
III.3.1.	Verantwortliches Handeln – Gerechtigkeit als Maß	277
III.3.2.	<i>Epoché</i> als konstitutives Element verantwortlichen Handelns	284
III.3.3.	Verantwortliches Handeln und sprachliche Verständigung	291
III.4.	Ausblick	300

Teil IV Schluss

IV.1.	Einige – nicht abschließende – Thesen	313
-------	---	-----

Teil V Anhänge

Literaturverzeichnis 323
Personenregister 335

Siglenverzeichnis

DuV	Apel, Karl-Otto	<i>Diskurs und Verantwortung</i>
EPP	Lévinas, Emmanuel	<i>Ethique comme philosophie première</i>
EzD	Habermas, Jürgen	„Erläuterungen zur Diskursethik“ in: <i>Erläuterungen zur Diskursethik</i>
GMS	Kant, Immanuel	<i>Grundlegung zur Metaphysik der Sitten</i>
HM	Lévinas, Emmanuel	<i>Humanismus des anderen Menschen</i>
JS	Lévinas, Emmanuel	<i>Jenseits des Seins oder anders als Sein geschieht</i>
KpV	Kant, Immanuel	<i>Kritik der praktischen Vernunft</i>
MS	Kant, Immanuel	<i>Die Metaphysik der Sitten</i>
MuK	Habermas, Jürgen	<i>Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln</i>
PV	Jonas, Hans	<i>Das Prinzip Verantwortung</i>
Rel	Kant, Immanuel	<i>Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft</i>
SuZ	Heidegger, Martin	<i>Sein und Zeit</i>
TkH	Habermas, Jürgen	<i>Theorie des kommunikativen Handelns</i>
TU	Lévinas, Emmanuel	<i>Totalität und Unendlichkeit</i>

Einleitung

In vielen Lebensbereichen besetzt der Begriff „Verantwortung“ eine prominente Stelle – dies zeigt bereits ein Blick in die Tageszeitung, die Lektüre von Parteiprogrammen gleich welcher politischer Couleur¹ oder von Imagebroschüren großer Unternehmen. So nennt etwa die Deutsche Bank eine ganze Abteilung „Corporate Social Responsibility“; die Universität Freiburg bietet im Rahmen der neuen Bachelor-Studiengänge das Lehrmodul „Verantwortung wahrnehmen“² an; und in seiner *Inaugural Address*, die von Kommentatoren als programmatische Äußerung zum angekündigten politischen und kulturellen Wandel gewertet wurde, hat Barack Obama, als neu gewählter Präsident der Vereinigten Staaten, zu einer neuen „Ära der Verantwortung“ aufgerufen:

What is required of us now is a new era of responsibility – a recognition, on the part of every American, that we have duties to ourselves, our nation and the world, duties that we do not grudgingly accept but rather seize gladly, firm in the knowledge that there is nothing so satisfying to the spirit, so defining of our character than giving our all to a difficult task.³

-
- 1 Beispielsweise fand sich in der Präambel des Programms der Grünen zur Bundestagswahl 2005 neunmal der Begriff *Verantwortung*, auf 18 von 53 Seiten verzeichnete die FDP im Register ihres programmatischen Papiers „Arbeit hat Vorfahrt. Deutschlandprogramm 2005“ zur selben Bundestagswahl den Begriff der *Verantwortung*. Im „Wahlmanifest der SPD“ werden 15 Mal der Begriff „Verantwortung“ und mit ihm gebildete Komposita verwendet. Und insgesamt zehn Mal auf 38 Seiten war schließlich im Regierungsprogramm der CDU/CSU *Deutschlands Chancen nutzen* von „Verantwortung“ bzw. „verantwortlich“ und „verantworten“ die Rede. (Alle Programme finden sich unter <http://www.berlin-brandenburg.dgb.de/article/archive/314/> [zuletzt eingesehen am 04.12.2010].)
 - 2 http://www.epg.uni-freiburg.de/Verantwortung_Wahrnehmen (zuletzt eingesehen am 22.01.2009).
 - 3 <http://www.nytimes.com/2009/01/20/us/politics/20text-obama.html?pagewanted=3> (zuletzt eingesehen am 04.12.2010). – Bereits in der ersten öffentlichen Rede nach seinem Wahlsieg hatte Obama ähnliche Gedanken formuliert: “So let us summon a new spirit of patriotism, of responsibility, where each of us resolves to pitch in and work harder and look after not only ourselves but each other.” (<http://edition.cnn.com/2008/POLITICS/11/04/obama.transcript/> [zuletzt eingesehen am 04.12.2010].)

In markantem Gegensatz zur Popularität und derzeitigen Konjunktur dieses Begriffes in nahezu allen lebensweltlichen Kontexten steht seine bis ins 20. Jahrhundert hinein weitgehend periphere Behandlung in der praktischen Philosophie. Seit geraumer Zeit gewinnt Verantwortung zwar auch hier zunehmend an Bedeutung – so mehren sich nicht nur die systematischen Publikationen, auch in Überblicksarbeiten zur praktischen Philosophie taucht der Terminus verstärkt auf⁴ –, dennoch fristet er im Vergleich zu den klassischen Begriffen der Ethik⁵ wie Freiheit, Gerechtigkeit oder auch Gleichheit eher eine Randexistenz. Was Verantwortung ist, welche Phänomene mit diesem Begriff beschrieben werden, welches ihre anthropologischen Voraussetzungen sind, wie sie sich moralisch begründen lässt und schließlich wie daraus abgeleitet eine verantwortliche Praxis auszusehen hätte, sind Fragen, die nur selten gestellt und längst nicht hinreichend beantwortet werden. So fehlt es weitgehend an Arbeiten, in denen Verantwortung als eigenständiger Begriff im Fokus steht.⁶

Es empfiehlt sich zunächst eine Klärung der Phänomene, die wir mit dem Begriff der Verantwortung beschreiben. Einige Autoren, z. B. Ludger Heidbrink, vertreten die These, dass Verantwortung ein „Kompensationsphänomen“ ist und als eine Art gesellschaftlicher Krisenbegriff fungiert, der immer da eingesetzt wird, wo in Handlungskontexten Pflichten und Verpflichtungen nicht mehr eindeutig bestimmt und zugeordnet werden können.⁷ Ich werde dagegen die These vertreten, dass mit dem Begriff „Verantwortung“ ein wesentlicher Aspekt des menschlichen In-der-Welt-Seins bezeichnet wird und dass Verantwortung insofern als moralische Pflicht zu verstehen ist, als sie grundsätzlich gegenüber allen Menschen als Menschen besteht. Drei Fragen sollen in dieser Arbeit erörtert werden: 1.) Was ist Verantwortung? 2.) Worin liegen ihre Voraussetzungen, und wie lässt sie sich als moralische Pflicht begründen? 3.) Wie könnte schließlich eine moralisch verantwortungsbewusste Praxis aussehen? Diesen Fragen soll vor allem in der Auseinandersetzung mit den Schriften von Hans Jonas, Karl-Otto Apel und Emmanuel Lévinas nachgegangen werden. Denn alle

4 So trägt beispielsweise ein Kapitel von John L. Mackies *Ethik* den Titel: „Determinismus, Verantwortlichkeit und freie Wahl“. (John Leslie Mackie, *Ethik. Die Erfindung des moralisch Richtigen und Falschen*, 257–259).

5 Hier ist Ethik im Sinne Kants als eine Theorie der Moral zu verstehen. Siehe zum unterschiedlichen Gebrauch dieses Begriffes Dieter Birnbacher, *Analytische Einführung in die Ethik*, 2.

6 Eine Ausnahme bildet etwa die Arbeit von Ludger Heidbrink, *Kritik der Verantwortung. Zu den Grenzen verantwortlichen Handelns in komplexen Kontexten*.

7 A. a. O., 44.

drei Autoren räumen Verantwortung einen zentralen, wenn nicht gar *den* zentralen Platz in ihren Arbeiten zur Moralphilosophie ein und vertreten, allerdings unter Verwendung ganz unterschiedlicher Begriffe und Argumentationen, die Auffassung, dass Moral selbst bzw. dass moralisches Handeln bedeutet, Verantwortung zu übernehmen, indem Menschen so leben und handeln, dass sie sich vor Anderen dafür rechtfertigen können.

Der Titel der vorliegenden Arbeit „Verantwortung im Diskurs“ bezieht sich dabei mit unterschiedlicher Akzentsetzung auf alle drei Fragen, nämlich (a) zunächst darauf, was mit Verantwortung gemeint ist; darüber hinaus (b) auf einen Vorschlag zur Begründung von Verantwortung; und schließlich (c) auf eine mögliche Antwort auf die Frage, wie eine verantwortungsbewusste Praxis auszusehen hat.

(a) *Verantwortung haben* oder *verantwortlich sein* heißt, sich oder sein Handeln verantworten zu müssen. Unter „etwas verantworten“ oder „sich verantworten“ soll verstanden werden, dass man sich oder sein Handeln mit guten Gründen vor Anderen zu rechtfertigen hat. Diese Anderen können darauf einen berechtigten Anspruch erheben, wenn sie etwa darlegen, inwiefern sie von den zu rechtfertigenden Handlungen betroffen sind. Dafür ist es erforderlich, erst einmal die Frage der *Zuständigkeit* – wer trägt wofür Verantwortung, und wer hat ein Anrecht auf Rechtfertigung – zu klären, bevor im nächsten Schritt die weitere, hiervon zu trennende Frage der *Zurechnung* zu diskutieren ist – welche konkreten Handlungen können einer verantwortlichen Person zugerechnet bzw. vorgeworfen werden.⁸ Die Fähigkeit, Verantwortung zu übernehmen, bezeichnet dabei zunächst das mit der Sprache erworbene Vermögen, Gründe für sein Handeln geben zu können und ein Bewusstsein davon zu haben, dass man Anderen Rechenschaft schuldet. Dieser Fähigkeit entspricht eine gesellschaftliche Erwartung, dass man das eigene Handeln und Leben rückblickend mit guten Gründen vor Anderen rechtfertigen und auf mögliche zusätzliche Fragen mit noch weiter erklärenden Gründen antworten kann. *Verantwortlich sein* bezeichnet darüber hinaus auch die moralische Pflicht, grundsätzlich so zu leben und zu handeln, dass das eigene Handeln je-

8 Rainer Forst weist darauf hin, dass die „*Zuständigkeitsfrage* [...] der *Zurechnungsfrage* vorausgehen“ müsse. Denn nur wenn geklärt ist, wer wo Verantwortung zu tragen hat, kann sinnvoll entschieden werden, inwiefern demjenigen auch die Erfüllung bzw. Nichterfüllung einer Handlung zuzurechnen ist. (Rainer Forst, „Verantwortung und [Un-]Gerechtigkeit: Kommentar zu Stefan Gosepath ‚Verantwortung für die Beseitigung von Übeln‘“, 410).

derzeit mit guten Gründen gegenüber allen Betroffenen gerechtfertigt werden kann.

Verantwortung im Diskurs steht also für eine Praxis der sprachlichen, der diskursiven Rechtfertigung,⁹ in der an einer Diskursgemeinschaft verantwortlich Teilnehmende einerseits einander mit berechtigten Ansprüchen dazu auffordern, über das eigene Handeln mit guten Gründen Rechenschaft abzulegen, und andererseits die entsprechenden an sie selbst gerichteten Aufforderungen akzeptieren und ihnen bereitwillig nachkommen.

(b) *Verantwortung im Diskurs* verweist auf die zentrale These dieser Arbeit, dass verantwortlich sein untrennbar mit dem immer auch sprachlich verfassten In-der-Welt-Sein des Menschen verbunden ist: In der Sprache teilen Menschen ihre Erfahrung der Welt mit Anderen, was impliziert – so meine rekonstruktiv-hermeneutische These –, dass sie ihnen antworten und für ihr Handeln Gründe geben müssen. Denn indem Menschen Andere anerkennen, erkennen sie zugleich, dass sie ihnen solche Gründe schulden. Als sprachfähige und sprechende Wesen stehen Menschen demnach immer in einem Rechtfertigungsverhältnis zu anderen Menschen, welche die eigene Person in ihrer Lebensweise und ihrem Handeln in Frage stellen können und zu antworten auffordern. Selbst auf eine gestellte Frage nicht zu antworten, wird von demjenigen, der die Frage stellt, immer noch als eine Antwort aufgefasst werden – dass der Andere nicht antworten will. Ob und wie Menschen einander antworten und sich vor Anderen rechtfertigen oder zumindest implizit den an sie gestellten Ansprüchen Rechnung tragen, bestimmt maßgeblich die Weise, in der Menschen dann wiederum von diesen Anderen in ihrer Lebenswelt wahrgenommen und integriert werden.

(c) *Verantwortung im Diskurs* beinhaltet schließlich, dass die Diskursivität einer Person als Maß für ihre Verantwortlichkeit¹⁰ angesehen werden

9 Häufig wird bei der Bestimmung des Verantwortungsbegriffs auf die etymologische Herkunft – „verantworten“ leitet sich von „antworten“ ab – dieses Terminus verwiesen. Dennoch fehlt es bislang an einer historischen Arbeit zum Verantwortungsbegriff. Ansätze zur Begriffsgeschichte finden sich etwa bei Kurt Bayertz, „Eine kurze Geschichte der Herkunft der Verantwortung“, 3 f.; Georg Picht, „Philosophische Probleme des zwanzigsten Jahrhunderts“, 318 f.; Wilhelm Weischedel, *Das Wesen der Verantwortung*, 17; aber auch Heidbrink, *Kritik der Verantwortung*, 59–62.

10 Verantwortung soll in dieser Arbeit als Existenzial im Sinne eines Wesensmerkmals des menschlichen In-der-Welt-Seins bestimmt werden. Daher könnte man das Substantiv „Verantwortlichkeit“ als Ableitung vom Adjektiv „verantwortlich“ für die bessere Bezeichnung des hier zu beschreibenden Phänomens halten. Der Gehalt dieses Existenzials „verantwortlich-sein“ bzw. „Verantwortung haben“ ist jedoch in

kann: Je mehr sich eine handelnde Person mit anderen von ihrem Handeln Betroffenen über dieses Handeln, die ihm zugrunde liegenden Motive, Intentionen und Gründe diskursiv verständigt und diese entsprechend in ihre Handlungsentscheidungen einbezieht, desto verantwortlicher handelt sie. Dies gilt selbst dann, wenn Menschen sich nicht in elaborierter Sprache artikulieren. Eine verantwortungsbewusste Praxis ist eine intersubjektive Praxis, in der gegenüber dem konkreten Anderen wie gegenüber der potentiell alle Menschen einschließenden Diskursgemeinschaft insgesamt eine Rechenschaftspflicht besteht. Die an der diskursiven Praxis Beteiligten können allerdings nur dann im vollen moralischen Sinne verantwortungsbewusst genannt werden, wenn sie die Grenzen der Diskursivität reflektieren und berücksichtigen, dass ideale Diskurssituationen in der Realität so gut wie nicht vorkommen. *Verantwortung im Diskurs* muss demnach immer auch heißen, sich der Unzulänglichkeiten diskursiver Interaktion bewusst zu sein und sich zu vergegenwärtigen, dass die argumentative Praxis dem anderen Menschen das Recht zugesteht, selbst entscheiden zu können, ob und wie er sich am Diskurs beteiligt.

Mit der Entscheidung, in dieser Arbeit so divergente Ansätze wie das *Prinzip Verantwortung* von Hans Jonas, den in der transzendentalphilosophischen Tradition stehenden *diskurstheoretischen* Verantwortungsbegriff von Karl-Otto Apel sowie die von Emmanuel Lévinas entwickelte Konzeption einer *ursprungslosen (an-archischen)* Verantwortung einander gegenüberzustellen und zu diskutieren, verbinde ich die Absicht, die doch sehr unterschiedlichen Akzentsetzungen und Leistungen der einzelnen Konzeptionen herauszuarbeiten und in ein Gespräch zu bringen. Dass die Wahl gerade auf diese drei Verantwortungskonzeptionen fiel, begründet sich vor allem damit, dass die genannten Autoren eben jenes Phänomen zum Ausgangspunkt ihrer Untersuchungen machen, das wir im Alltag als Verantwortungspraxis beschreiben, und Verantwortung nicht – wie die

erster Linie verbaler, prozesshafter und nicht statischer Natur – nämlich sich zu *verantworten* bzw. verantwortlich zu *handeln* – und findet m. E. deshalb eher eine Entsprechung im direkt vom Verb abgeleiteten Substantiv „Verantwortung“. Hinzu kommt auch, dass der Begriff „Verantwortlichkeit“ nicht eindeutig besetzt ist und häufig austauschbar mit „Verantwortung“ verwendet wird. Will man nicht auf die an Heideggers Wortbildungen erinnernden Umschreibungen des „Verantwortung-Habens“ bzw. des „Verantwortlich-Seins“ ausweichen, so spricht vieles dafür, den in der philosophischen Diskussion viel häufiger verwendeten Begriff der „Verantwortung“ beizubehalten.

Mehrzahl¹¹ der zeitgenössischen Arbeiten – in erster Linie mit der Frage nach dem Verhältnis zwischen Freiheit und Determinismus verknüpfen. Damit heben sie den responsiven Aspekt von Verantwortung hervor, der für unsere soziale Wirklichkeit von grundlegender Bedeutung ist.

Darüber hinaus sprach auch die Tatsache, dass alle drei Autoren einen umfassenden Vorschlag für die im Zentrum dieser Arbeit stehende Frage nach der Begründung von Verantwortung gemacht haben, dafür, gerade ihre Verantwortungskonzeptionen auszuwählen: Jonas war mit seinem *Prinzip Verantwortung* nicht nur besonders einflussreich, weil er die Grenzen und negativen Folgen einer technischen Naturbeherrschung zum Angelpunkt seiner Überlegungen gemacht hat.¹² Er war auch der erste, der versucht hat, die moralische Verantwortung gegenüber zukünftig lebenden Generationen zu begründen. Wie die detaillierte Analyse im zweiten Teil dieser Arbeit zeigen wird, sind allerdings einige Schwachpunkte in seinem Begründungsprogramm zu erkennen, so dass sein Ansatz eher eine Art Kontrastfolie bilden wird, vor der ich im dritten Teil meinen eigenen Ansatz entwickeln werde.

Apel beansprucht stattdessen, Verantwortung im Rahmen seiner Diskursethik transzendentalphilosophisch zu begründen. Sein Vorschlag, Verantwortung als eine Grundnorm der immer schon vorauszusetzenden Argumentation zu verstehen, scheint eine attraktive Alternative zu Jonas' naturteleologischem Programm. Die Frage, inwieweit der argumentative Diskurs das menschliche Zusammenleben hinreichend bestimmt und ob Verantwortung nicht in einem noch umfassenderen Sinn eine Grundnorm darstellen könnte, scheint gleichwohl berechtigt. Eine Antwort könnte Lévinas' Grundthese zum Ausgangspunkt nehmen, dass Verantwortung sich bereits aus der nicht-intentionalen Begegnung mit dem anderen Menschen ergibt.

So sehr im Folgenden auch ein Dialog zwischen diesen philosophischen Theorien auf der Grundlage gesucht wird, dass alle drei Autoren von einer nicht auf etwas anderes zu reduzierenden Verantwortung des Menschen ausgehen, so wichtig bleibt gleichwohl, sich zu vergegenwärtigen, dass

11 Siehe etwa Peter Bieri, *Das Handwerk der Freiheit. Über die Entdeckung des eigenen Willens*, aber auch die Sammelbände: Robert Kane (Hg.), *The Oxford Handbook of Free Will* und John Martin Fischer und Mark Ravizza (Hg.), *Perspectives on Moral Responsibility*.

12 Dabei spielte sicher auch eine entscheidende Rolle, dass das *Prinzip Verantwortung* zu einer Zeit erschien, als die empirischen Befunde des Club of Rome über die „Grenzen des Wachstums“ erstmals massiv in die öffentliche Diskussion Eingang fanden.

Verantwortung jeweils aus unterschiedlichen Perspektiven und mit unterschiedlichen Prämissen behandelt wird: Jonas beruft sich auf Grundannahmen über Natur und Kosmos, Apel auf normative Voraussetzungen der zwischenmenschlichen Kommunikation und Lévinas auf eine noch elementarere Interpretation von Intersubjektivität. Für Jonas geht es dabei wesentlich um eine Kritik des Fortschrittsgedankens, da bei diesem die Gefahr bestehe, den Menschen zu sehr aus der Verantwortung für die Zukunft des Planeten zu entlassen. Apel dagegen antwortet mit seiner Diskursethik sicher nicht zuletzt auf die Erfahrungen mit der nationalsozialistischen Diktatur. Diese bilden auch bei Lévinas den Hintergrund seines Denkens, gleichwohl argumentiert er in seinen beiden philosophischen Hauptwerken ohne historischen oder politischen Bezug, gewissermaßen theorie-intern, vor allem im Dialog mit dem Idealismus, der Phänomenologie Edmund Husserls und der Existenzialontologie Heideggers, wobei er an Husserl und Heidegger einerseits thematisch und methodisch anknüpft, sich aber andererseits nachdrücklich von diesen philosophischen Strömungen abgrenzt. Gemeinsam ist Jonas, Apel und Lévinas jedoch trotz aller Differenzen, dass sie Verantwortung für nicht hintergebar und damit für einen zentralen Aspekt der Gesamtheit von Gegebenheiten halten, unter denen wir mit Anderen diese Welt teilen, und alle drei betonen in ihren Arbeiten die responsive Dimension von Verantwortung – Gesichtspunkte, die auch im Fokus der vorliegenden Arbeit stehen werden.

Sie gliedert sich in drei Teile: In einem *ersten* Teil werde ich ausgehend von der Alltagssprache zu klären versuchen, im Kontext welcher Phänomene wir üblicherweise von *Verantwortung* sprechen. Bei der Analyse dieses Vorverständnisses wird es vor allem um eine Explikation der Relata des Verantwortungsbegriffs gehen (*Wer ist vor wem, wofür, aus welchen Gründen verantwortlich?*). Erweitert wird die Darstellung unseres alltagssprachlichen Vorverständnisses durch den Verweis auf aktuelle philosophische Begriffsbestimmungen und Erläuterungen zum Thema Verantwortung. Damit soll eine erste Antwort auf die Frage gegeben werden, was überhaupt jenseits populärer Rhetorik unter Verantwortung zu verstehen ist.

Auf die Ergebnisse dieses *ersten* Teils werde ich im *zweiten* Teil der Arbeit bei der kritischen Auseinandersetzung mit den drei dort vorgestellten Verantwortungskonzeptionen zurückgreifen. Im *dritten* Teil werde ich anschließend die Grundlinien einer eigenen Verantwortungskonzeption entwickeln und dabei Antworten auf die Fragen nach dem Wesen von Verantwortung, nach ihren anthropologischen Voraussetzungen und ihrem moralischen Grund sowie auf die Frage nach einer moralischen Verantwortungspraxis vorschlagen.

Teil I
Explikation des Vorverständnisses

I.1. Relata von Verantwortung

Für eine kritische Auseinandersetzung mit den im Teil II dieser Arbeit diskutierten Verantwortungstheorien ist es sinnvoll, zunächst zu analysieren, wie wir den Verantwortungsbegriff in Alltagssprachlichen Kontexten verwenden, ohne dass dort immer eindeutig umrissen wird, was mit diesem Terminus genau beschrieben werden soll. Dafür will ich an einfachen, konstruierten Beispielen die semantische Struktur des Verantwortungsbegriffs und seine markantesten Eigenschaften herausarbeiten.

In sehr unterschiedlichen Kontexten¹ – vor allem in der Politik, der Ökonomie, der Ökologie, der Psychologie, der Pädagogik oder im Vertrags- und Rechtswesen – wird von dem Substantiv „Verantwortung“ bzw. dem Verb „verantworten“ und dem Adjektiv „verantwortlich“ zumeist prädikativ Gebrauch gemacht: Man hat oder trägt Verantwortung für etwas bzw. ist für etwas verantwortlich; ebenso übernimmt man Verantwortung für etwas oder lehnt sie ab; man bürdet die Verantwortung jemand Anderem auf, nimmt sie jemandem ab oder schiebt sie ihm zu; man zieht jemanden zur Verantwortung und macht ihn verantwortlich; jemand scheut die Verantwortung für etwas, stiehlt sich aus der Verantwortung, entzieht sich ihr; steht in der Verantwortung für etwas oder wälzt die Verantwortung auf jemanden ab – die Reihe ließe sich fortsetzen. Die folgende Analyse wird von drei einfach konstruierten Beispielsätzen ausgehen, anhand derer bereits wichtige Bedeutungen von Verantwortung erläutert werden können. Daran anschließend werde ich auch auf Differenzierungen aus wissenschaftlichen – phi-

1 Stefan Gosepath weist darauf hin, dass der „Vielfalt sozialer Rollen, die Personen in komplexen Gesellschaften ausüben, [...] eine Vielfalt von Verantwortlichkeiten verschiedenen Charakters und gegenüber verschiedenen Adressaten“ entspreche: Obwohl die verschiedenen „Verantwortlichkeiten“ auch „miteinander kollidieren“ und „einander unter- oder übergeordnete sein“ könnten, sei die moralische Verantwortung – weil „die Moral die letzte Prüfungsinstanz der (in jedem Handlungskontext zu stellenden) Frage darstellt“ – „allen anderen Verantwortlichkeiten vor- und übergeordnet“, und zwar in dem Sinne, „dass sie deren relative (bedingte) Verbindlichkeit zugleich (mit-)begründet und begrenzt“. (Stefan Gosepath, „Verantwortung für die Beseitigung von Übeln“, 390 f.) – Auch ich sehe, wie ich im Teil III dieser Arbeit ausführlich zeigen werde, im moralischen Verantwortungsverhältnis den Grund jeder anderen Verantwortungszuschreibung.

losophischen, soziologischen bzw. juristischen – Debatten über diesen Begriff eingehen.

- (1) Der Kapitän trägt vor dem Reeder die Verantwortung dafür, dass er seinen Ersten Offizier entlassen hat.
- (2) Nicht nur der Kapitän, sondern auch die Mannschaft tragen die Verantwortung für das Schiff und die Ladung.
- (3) Schlechte Witterungsbedingungen waren für das Kentern des Schiffes verantwortlich.

Versucht man zunächst, die drei Beispielsätze zu paraphrasieren, kann man festhalten: Im ersten Beispielsatz wird die Situation beschrieben, dass der Kapitän eines Schiffes vor einem Reeder, seinem Vorgesetzten, Rechenschaft über die Gründe abzulegen hat, die ihn dazu bewogen haben, seinen Ersten Offizier zu entlassen. Der zweite Beispielsatz besagt, dass der Kapitän bei der Erfüllung seiner Pflichten und bei Aufgaben, die zur Instandhaltung des Schiffes und für die sichere Überfahrt sowie den Transport der Ladung zu übernehmen sind, durch die Mannschaft unterstützt wird. Der dritte Beispielsatz erklärt schließlich schlechte Witterungsverhältnisse zur Ursache für das Kentern des Schiffes. Vorläufig scheinen also drei sehr verschiedene Phänomene mit „Verantwortung“ beschrieben zu werden: 1.) eine Form des Rechenschaftablegens, 2.) eine Pflichten- und Aufgabenzuschreibung sowie 3.) eine Verursachung. Gemeinsam ist allen dreien gleichwohl, dass der Verantwortungsbegriff eine Relation beschreibt und damit auf mehrere Relata verweist, deren Analyse für eine genauere Bestimmung der Verantwortungsbeziehung hilfreich sein kann.² Fragen wir also zunächst: *Wer* (Subjekt von Verantwortung I.1.1.) trägt *wofür* (Objekt I.1.2.) Verantwortung, *vor wem* (Instanz I.1.3.) und *warum* (normativer Bezugsrahmen I.1.4)?

2 Ähnlich wird auch in Fachpublikationen Verantwortung häufig als eine sprachlich konstituierte und vermittelte Zuschreibungsrelation interpretiert, wobei überwiegend von mindestens drei Relata ausgegangen wird. (Siehe etwa Otto Neumaier, „Wofür sind wir verantwortlich?“, 43–54; Riedel, „Freiheit und Verantwortung“, 152–170; Weischedel, *Das Wesen der Verantwortung*, aber auch Heidbrink, *Kritik der Verantwortung*, 21 f.) Dagegen war Max Weber noch von einer zweistelligen Relation ausgegangen. (Siehe Max Weber, *Politik als Beruf*, insbesondere 70 ff.) Eine solche Annahme erscheint jedoch unzureichend. Denn, so betont Kurt Bayertz, das „Postulat, daß man für die (voraussehbaren) Folgen seines Handelns aufzukommen hat“, blende eine für die Definition von Verantwortung „essentielle normative Komponente“ aus, nämlich *vor wem* man dies zu tun hat. (Bayertz, „Geschichte der Herkunft der Verantwortung“, 15).

I.1.1. *Subjekt* der Verantwortung

Analysiert man den ersten Beispielsatz und fragt, wer hier als *Subjekt* von Verantwortung benannt wird, ist die Antwort eindeutig: Der Kapitän trägt Verantwortung / ist verantwortlich. Doch welche näheren Bestimmungen kennzeichnen dieses Subjekt? Eine Antwort darauf ist dem Beispielsatz nicht explizit zu entnehmen. Gleichwohl lässt sich unter Berücksichtigung des ganzen Satzes präzisierend ergänzen, dass der Kapitän nicht bloß als Subjekt von Verantwortung fungiert, vielmehr wird mit dem Personalpronomen „er“ ein weiteres Mal auf ihn als Subjekt verwiesen; dabei wird er als derjenige identifiziert, der den Ersten Offizier entlassen hat. Der Kapitän ist also einerseits Handelnder und andererseits Träger von Verantwortung. Genauer besagt der Satz, dass der Kapitän Träger einer Verantwortung gerade und vor allem im Hinblick auf die von ihm vollzogene Handlung ist. Handlungssubjekt und Verantwortungssubjekt korrelieren oder sind identisch: Der Kapitän trägt Verantwortung für sein Handeln. Subjekt von Verantwortung ist in diesem Beispiel jemand, der gehandelt hat. Doch was an dem Umstand, Urheber einer Handlung zu sein, lässt den Kapitän Verantwortung tragen? Um diese Frage zu beantworten, ist ein Kontextwissen erforderlich, das nicht selbst in dem Beispielsatz enthalten ist und sich nur aus unserer Erfahrung oder Kenntnis von sozialen Normen oder Konventionen hinzudenken lässt. Gleichwohl können dem Verhältnis von Kapitän und Reeder – einem weiteren in diesem Satz angeführten Relatum der Verantwortungsbeziehung – zusätzliche Auskünfte bezüglich der Verantwortung des Kapitäns entnommen werden: Wenn „Verantwortung tragen“, wie es in der Einleitung bereits anklang, bedeutet, dass der Kapitän seine Handlung vor dem Reeder mit Gründen zu *rechtfertigen* hat, muss dem Kapitän erst einmal die Fähigkeit zu sprechen oder sprachlich zu kommunizieren unterstellt werden – selbst wenn in dem Beispielsatz diese Fähigkeit nicht ausdrücklich aufgeführt wird. Des Weiteren sind die Bezeichnungen „Kapitän“ und „Reeder“ ein Hinweis darauf, dass beide in einer professionellen Beziehung miteinander und in einem Macht- oder Autoritätsverhältnis zueinander stehen, welche eine Art generelle Auskunftspflicht des Kapitäns vor seinem Vorgesetzten über die von ihm getroffenen Entscheidungen implizieren. Berücksichtigt man die für seinen Beruf typische Situation, ist der Kapitän also nicht allein deshalb Subjekt von Verantwortung, weil er Subjekt einer Handlung war, sondern auch, weil er dem Reeder aufgrund ihres professionellen Verhältnisses Rechenschaft über wichtige, von ihm als Kapitän getroffene Entscheidungen schuldet und weil er als ein der Sprache fähiges Wesen seine Entscheidungen rechtfertigen kann.

Beim zweiten angeführten Beispielsatz fällt zunächst auf, dass mit „Kapitän“ und „Mannschaft“ nicht mehr nur *eine* Person, sondern mehrere Personen als Subjekt benannt werden und demnach Verantwortung geteilt werden kann: Kapitän und Mannschaft sind *gemeinsam* Träger der Verantwortung für Schiff und Ladung. Ist der Grund dafür auch hier, dass sie Subjekte einer gemeinsamen (oder mehrerer gemeinsamer) Handlung(en) sind? Der Beispielsatz führt keine vollzogenen Handlungen an; Kapitän und Mannschaft werden in ihm lediglich als Subjekte der Verantwortung für das Schiff und die Ladung genannt. Jedoch ist nicht von der Hand zu weisen, dass sowohl der Kapitän als auch die Mannschaft (oder die einzelnen Mannschaftsmitglieder) Handelnde sein *können* – der Kapitän beispielsweise als Entscheidungsträger an Bord und die Mannschaftsmitglieder als Ausführende. Zwar werden sie im Beispielsatz nicht als Urheber konkreter Handlungen benannt, doch können sie potentiell handeln. Und mit der funktionalen / professionellen Bezeichnung „Kapitän und Mannschaft“ werden ihnen bestimmte Handlungsverpflichtungen und Aufgaben implizit zugeschrieben und abverlangt, nämlich zunächst sehr allgemein, sich um Schiff und Ladung zu kümmern. Somit sind Kapitän und Mannschaft als die Subjekte von Verantwortung zwar nicht mehr als Akteure von bereits vollzogenen Handlungen ausgewiesen, dennoch kann ihnen aufgrund der Bezeichnungen „Kapitän“ bzw. „Mannschaft“ eine professionelle Ausbildung und Position und damit eine besondere Handlungsfähigkeit und -verpflichtung zugeschrieben werden. Dementsprechend wäre die Voraussetzung, dass das Subjekt von Verantwortung Agens einer vollzogenen Handlung gewesen sein muss, insofern zu differenzieren, als dass Subjekt von Verantwortung auch nur ein des *Handelns fähiges* und grundsätzlich *zum Handeln verpflichtetes* Subjekt sein kann, ohne dass es in jedem Fall immer auch schon gehandelt haben muss.

Wie steht es darüber hinaus mit der Sprachfähigkeit als Bedingung für die Verantwortlichkeit des Subjekts? Sowohl beim Kapitän als auch bei den einzelnen Mannschaftsmitgliedern kann man voraussetzen, dass es sich um der Sprache fähige Wesen handelt. Doch inwieweit verlangt „Verantwortung haben für Ladung und Schiff“ vom Subjekt der Verantwortung über die Handlungsfähigkeit hinaus, dass es sein Handeln sprachlich rechtfertigen kann? Obwohl der Beispielsatz keinen expliziten Hinweis auf einen Akt der Rechtfertigung gibt, ist dieser zumindest potentiell vorausgesetzt,³ denn grundsätzlich wird auch hier unterstellt, dass Kapitän und Mannschaft so

3 Hierauf werde ich bei der Analyse der Verantwortungsinstanz noch einmal zurückkommen.

handeln sollen, dass sie ihr Handeln als eines, das dem sicheren Transport der Ladung und der Sorge für das Schiff dient, gegebenenfalls vor Anderen rechtfertigen können.

Damit wäre nach der Analyse der ersten beiden Beispielsätze festzuhalten: Träger von Verantwortung ist ein potentielles oder aktuelles Handlungssubjekt, das zu handeln fähig und verpflichtet ist. Dabei besteht eine Korrelation zwischen Handlungs- und Verantwortungssubjekt derart, dass die Verantwortung einer Person eingeschränkt ist, wenn sie nicht im vollen Sinne als handlungsfähig angesehen wird. Jemand gilt als nicht bzw. nur beschränkt verantwortlich, wenn er nicht bzw. nur eingeschränkt handeln kann / konnte. Etwa ist fraglich, inwiefern in dem oben angeführten Beispielsatz auch dann der Kapitän als Subjekt von Verantwortung bezeichnet würde, wenn bei ihm z. B. eine massive psychische Beeinträchtigung angenommen oder festgestellt wurde. Denn allgemein gilt ein psychisch kranker Mensch (natürlich abhängig vom Grad seiner Erkrankung) als nur bedingt selbstbestimmt und handlungsfähig und folglich auch als nur eingeschränkt verantwortlich. Ähnlich würden sich unsere Annahmen über die Verantwortung der Mannschaftsmitglieder für die sichere Überfahrt des Schiffes von Mexiko nach Florida ändern, wenn uns bekannt wäre, dass die Überfahrt während eines Hurrikans stattgefunden hat,⁴ da dieser die Handlungsmöglichkeiten der Mannschaftsmitglieder extrem eingeschränkt hätte. Je mehr Kapitän und Mannschaft in bestimmten Kontexten einfach als passiv Reagierende und nicht mehr als aktiv Handelnde angesehen werden können, desto weniger werden sie als Subjekte von Verantwortung verstanden, d. h., desto weniger wird man sie nach Rechtfertigungen für ihr Handeln fragen und desto weniger wird man ihnen die Gründe ihres Handelns anlasten.⁵

4 Dies impliziert in Bezug auf den Kapitän die Frage, ob dieser den Hurrikan nicht hätte voraussehen und entsprechende Vorkehrungen hätte treffen müssen, um die Mannschaft, das Schiff und die Ladung vor Schaden zu bewahren (z. B. den Hafen nicht zu verlassen und die Fahrt zu verschieben).

5 Viele Autoren heben den Handlungsbezug als wesentlich bei der Bestimmung des Verantwortungssubjekts hervor. Siehe etwa Hans Lenk und Matthias Maring, „Verantwortung – Normatives Interpretationskonstrukt und empirische Beschreibung“, 224 f.; aber auch Reinhold Zippelius, „Varianten und Gründe rechtlicher Verantwortlichkeit“, 257. Kurt Bayertz geht so weit, auch den Umkehrschluss zu behaupten, dass nur das als eine menschliche Handlung beschrieben werden könne, „wofür Verantwortung übernommen werden kann“. (Bayertz, „Geschichte der Herkunft der Verantwortung“, 21.) Denn das als Handlung Beschriebene sei nicht einfach „ein Vorgang in der sinnlich wahrnehmbaren Welt“, vielmehr setze es immer schon eine „*Deutung*“ voraus, durch die wir sie als Äußerung

In manchen Fällen derart eingeschränkter oder mangelnder Handlungsfähigkeit ist dann die Zuschreibung von Verantwortung auf den ersten Blick nicht mehr direkt oder nicht vollständig an die Urheberschaft einer Handlung gekoppelt: Der Kapitän könnte beispielsweise die Verantwortung für das Handeln eines seiner Mannschaftsmitglieder zu übernehmen haben, wenn dieses nicht eigenständig, sondern auf seine Anweisung gehandelt hat. Denn wenn das Mannschaftsmitglied einen Teil seiner Arbeit auf Anweisung des Kapitäns oder eines anderen Vorgesetzten verrichtet, ist es möglich, dass in der Folge auch derjenige, der es mit dieser Arbeit beauftragt hat, zur Verantwortung gezogen wird. Einer solchen Übertragung von Verantwortung – in der Literatur findet sich der Begriff der „Stellvertreter-Verantwortung“⁶ – liegt die Annahme zugrunde, dass jemand, der auf Anweisung handelt, in gewissem Sinne gar nicht selbst handelt, da er seine Handlungsmöglichkeiten radikal eingeschränkt hat, als er sich der Gehorsamspflicht unterwarf. Handlungssubjekt der Verantwortung wird dann vielmehr der Kapitän, weil er über den Vollzug bzw. die Unterlassung der Handlung *entschieden* hat, auch wenn er dann nicht mehr aktiv (oder durch Unterlassung) auf das Objekt seiner Verantwortung einwirkt. Folglich wird auch dort, wo eine *direkte* Urheberschaft in Frage steht, weiter an dem inhärenten Bezug zwischen Handlung und Verantwortung festgehalten, allerdings nunmehr der Entscheidungsträger als eigentliches Handlungssubjekt identifiziert.

eines für sein Verhalten grundsätzlich verantwortlichen Subjekts verstehen“. (K. Larenz und C.-W. Canaris, *Lehrbuch des Schuldrechts*, 361. Hier zitiert nach Bayertz, „Geschichte der Herkunft der Verantwortung“, 21.) Ähnlich heißt es bereits bei Kant: „Person ist dasjenige Subjekt, dessen Handlungen einer Zurechnung fähig sind. [...] Sache ist ein Ding, was keiner Zurechnung fähig ist.“ (Immanuel Kant, *Die Metaphysik der Sitten*, in: *Gesammelte Schriften*, Band VI, 223.) – Bayertz betont auch, dass wir verantwortlich „nicht durch die Natur der Sache [sein], sondern [...] in bestimmten sozialen Kontexten ‚gemacht‘“ würden. (Bayertz, „Geschichte der Herkunft der Verantwortung“, 20 f.) Stefan Gosepath weist dagegen darauf hin, dass die „gesellschaftliche[...] Praxis der Zurechnung von Handlungen“ gut begründet sein müsse, d. h., dass die vorausgehende „Festlegung der Zuständigkeit der jeweils verantwortlich gemachten Subjekte“ nicht willkürlich sein dürfe. So geht er davon aus, dass „die Zurechnung von Handlungen beziehungsweise das Verantwortlichmachen von Personen“ nicht einfach „beliebig konstruiert sein“ dürfe, sondern dass es dafür „gute Gründe geben“ müsse. (Gosepath, „Verantwortung für die Beseitigung von Übeln“, 390.) Ich vertrete eine ähnliche Position, die ich in Kapitel III.1. darlegen werde.

6 Vgl. beispielsweise Neumaier, „Wofür sind wir verantwortlich?“, 46.

Schließlich ist nicht klar, wer verantwortlich ist, wenn mehrere Personen gleichermaßen in der Lage sind zu handeln, es aber nicht tun, weil sie annehmen, dass Andere schon handeln werden.⁷ So könnte z. B. jedes an Deck sich aufhaltende Mitglied der Mannschaft einen ertrinkenden Passagier retten. Wenn es dennoch alle unterlassen zu handeln, weil sie davon ausgehen, dass Andere etwa besser oder schneller handeln könnten – sind dann alle für den Tod des Passagiers verantwortlich? Offensichtlich würde doch niemand zur Verantwortung gezogen werden, wenn wenigstens ein Mitglied springen und den Ertrinkenden retten würde, denn dann wäre das „Nicht-Handeln“ der übrigen Mannschaft wohl nicht als „Unterlassung einer Handlung“ aufzufassen. Damit wird erneut deutlich, wie sehr das, was als Handlung bzw. Unterlassung beschrieben wird, vom Kontext abhängt und dass durch diesen auch festgelegt ist, ob und aufgrund welcher Bedingungen jemand verantwortlich gemacht werden kann⁸ – nicht nur in Fällen kollektiver oder geteilter Handlungsverläufe, sondern generell. Wird Verantwortung so direkt mit der Frage der Urheberchaft verbunden, muss unklar bleiben, wer verantwortlich ist, solange offen ist, wem welche Handlung zuzurechnen ist. Kann oder will man sich zumindest bei der Zurechnung von Verantwortung von der eindeutigen Identifikation eines Akteurs lösen, stellt sich die Frage, ob nicht als weiteres Kriterium für das Subjekt von Verantwortung seine Sprachfähigkeit stärker in den Vordergrund zu rücken ist, gerade weil das dazu beitragen könnte, zugleich das Problem der Urheberchaft zu klären. Denn sprachlich könnten sich alle an Deck anwesenden Mannschaftsmitglieder darüber verständigen, ob jemand und wer ins Wasser springen sollte, um den ertrinkenden Passagier zu retten.

Die im dritten Beispielsatz angeführte Verwendung von *Verantwortung* ist völlig anderer Art und liegt eigentlich außerhalb dessen, was in dieser Arbeit erörtert werden soll. In der Abgrenzung zu den beiden vorangegangenen Beispielen wird allerdings deutlich, was hier mit dem Begriff „Verantwortung“ zum Ausdruck gebracht werden soll: Wenn Zustände oder Gegenstände als grammatisches Subjekt von Verantwortung fungieren, dann lediglich im metaphorischen Sinne. Denn schlechte Witterungsbedingungen können zwar das Kentern des Schiffes kausal bewirkt haben, doch identifizieren wir sie deshalb in der Regel noch nicht als Subjekt einer Handlung. Im Kontext der Alltagssprache wird nur selten expliziert, welche

7 In der Literatur werden solche Fälle unter dem Stichwort „bystander-Situationen“ diskutiert. Vgl. Gertrud Nunner-Winkler, „Kollektive, individuelle und solidarische (fürsorgliche) Verantwortung“, 184.

8 Siehe ebd.

Bedingungen erfüllt sein müssen, damit jemandem oder etwas die Fähigkeit zu handeln unterstellt werden kann; gleichwohl wird auch hier zumeist stillschweigend angenommen, dass jemand mindestens zwei Bedingungen erfüllen muss, um Subjekt einer Handlung sein zu können: dass ein Subjekt zum einen so etwas wie die Absicht verfolgt, so und nicht anders zu handeln (Intentionalität),⁹ und zum anderen die Freiheit hat, auch anders handeln zu können (Handlungsfreiheit).¹⁰ Beides fehlt aber im Fall der Witterungsbedingungen, die somit nicht Subjekt einer Handlung sein können. Dass es sich dennoch beim dritten Beispiel ebenfalls um einen grammatisch korrekt gebildeten Satz handelt, muss dieser Diagnose nicht widersprechen, denn auch „mit Quasi-Subjekten“ lassen sich „korrekte Sätze bilden“, wie Weyma

9 In diesem Sinne ist bereits Aristoteles in der *Nikomachischen Ethik*, wenn er nach den Bedingungen für die Zurechenbarkeit von Handlungen fragt, davon ausgegangen, dass Urheber einer Handlung ist, wer frei, willentlich und bewusst handelt. (Aristoteles, *Nikomachische Ethik*, 1110–1111.) – Weyma Lübke weist darauf hin, dass beim Intensionsbegriff „nicht das Wollenselement, sondern das Wissenselement das für die Vorwerfbarkeit einer Handlung entscheidende Element“ sei. (Weyma Lübke, *Verantwortung in komplexen kulturellen Prozessen*, 164.) In diesem Sinne klingt in der Formulierung „so und nicht anders“ an, dass das handelnde Subjekt eine bewusste (wenn auch nicht unbedingt vollständige und irrtumsfreie) Vorstellung von seinem Handeln hat.

10 Aktuell behandeln zahlreiche Autoren das Problem der Verantwortung im Zusammenhang mit der Frage der Vereinbarkeit von Handlungs- bzw. Willensfreiheit und Determinismus. Dabei wird „Verantwortung haben“ bzw. „verantwortlich sein“ meistens einfach verstanden als die Zurechnung von Handlungen, für die die Person dann in dem Sinne verantwortlich gemacht wird, dass sie Lob oder Tadel für ihr Handeln verdient, weil sie als Autor dieser Handlung angesehen wird. Hier wird davon ausgegangen, dass Freiheit die Bedingung der Möglichkeit von Verantwortung ist; wenn Freiheit und Determinismus aber unvereinbar sind, könnten Personen unter der Voraussetzung, dass die These des Determinismus wahr ist, auch nicht mehr verantwortlich gemacht werden. Siehe hierzu etwa Kane (Hg.), *The Oxford Handbook of Free Will*; Thomas Nagel, „Freedom“; Peter Strawson, „Freedom and Resentment“; Jay R. Wallace, *Responsibility and the Moral Sentiment*. Dagegen betont etwa Stephen Darwall im Anschluss an Peter Strawson, dass Verantwortung zunächst von unserer Fähigkeit, uns gegenseitig als *zweite Personen* anzusprechen, und erst in der Folge von der Möglichkeit abhängt, uns als freie Wesen zu betrachten: „If Strawson is right, it is only because we view one another in the distinctive second-personal ways we do when we relate to each other that the questions of responsibility (as accountability), freedom of the will, and what might undermine these even arise. The issue of free will gets its grip, therefore, *because we view and address one another (and ourselves) second-personally*. [...] It is second-personal address (as in reactive attitudes) that commits us to assuming the freedom of addresser and addressee alike.“ (Stephen Darwall, *The Second-Person Standpoint. Morality, Respect and Accountability*, 69 f.)

Lübbe nachdrücklich betont; sie hält fest, dass „nicht jedes grammatische Subjekt [...] als solches schon ein Handlungssubjekt“ ist.¹¹ So dient die Verantwortungszuschreibung im dritten Beispielsatz wohl eher einer metaphorischen oder abkürzenden Beschreibung von sehr komplexen Ursache-/Wirkungsverhältnissen. „Verantwortlich sein“ wäre hier gleichzusetzen damit, dass die schlechten Witterungsbedingungen als (Haupt-) *Ursache* für das Kentern angesehen werden können, nicht jedoch, dass sie intentionales und freies Agens, also in diesem Sinne *Urheber* des Kenterns sind.¹² Darüber hinaus fehlt den Witterungsverhältnissen die zweite wichtige Voraussetzung dafür, Subjekt von Verantwortung zu sein: Weder sind sie ein der Sprache fähiges Wesen, noch stehen sie in einem verpflichtenden intersubjektiven Verhältnis – beispielsweise aufgrund von professionellen Beziehungen wie denjenigen zwischen Reeder und Kapitän.

Vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Entwicklungen und technischer Veränderungen wird es allerdings immer unsicherer, inwiefern zunehmend komplexe und offenbar interdependente Prozesse¹³ und Zustände, selbst wenn Menschen daran offensichtlich beteiligt sind, überhaupt noch als Handlungen und Handlungsfolgen zu deuten sind.¹⁴ Damit ist auch unklar, wem die Verantwortung für sie zuzuschreiben ist: Wenn das Subjekt von Verantwortung – wie bislang angenommen – mit dem Handlungssubjekt zu identifizieren ist, aber kein Handlungssubjekt eindeutig bestimmt werden kann, scheint auch niemand eindeutig verantwortlich zu sein. Dennoch wird vielerorts nach denjenigen gesucht, die Verantwortung nicht nur für klar bestimmbare individuelle Handlungen, sondern für so komplexe Erscheinungen wie Klimaveränderung oder globale Armutspänomene tragen. Denn auch wenn hier offenkundig nicht bestimmt werden kann, welche

11 Lübbe, *Verantwortung in komplexen kulturellen Prozessen*, 31. – Noch problematischer bzw. geradezu irreführend sind jedoch alle diejenigen Fälle, in denen wie in unserem dritten Beispielsatz gar keine Menschen als (Mit-)verursacher vorkommen.

12 Siehe hierzu auch Achim Lohmar, *Moralische Verantwortlichkeit ohne Willensfreiheit*, 45.

13 Dabei mag offen bleiben, inwiefern gesellschaftliche Prozesse tatsächlich komplexer geworden sind oder inwiefern sich nur die Sichtweise verändert hat, so dass scheinbar einfache Vorgänge nun als das schwer zu prognostizierende Resultat einer Vielzahl von sich vollziehenden Mikroprozessen erscheinen.

14 So weist bereits Marx immer wieder darauf hin, dass gesellschaftliche und ökonomische Prozesse sich „hinter dem Rücken“ der Beteiligten, also unabhängig von deren bewussten Handlungen, vollziehen. Und Luhmann betont die „Autopoiesis“ von sozialen Systemen, die sich, ohne dass sich ein Verursacher dingfest machen ließe, am Leben erhalten und regulieren.

Subjekte welche Handlungen vollzogen haben, werden all diese die Menschheit im Ganzen bedrohenden Entwicklungen doch in irgendeiner Weise durch menschliches Handeln (oder Unterlassen) (mit)bewirkt. Dabei wird zugleich sichtbar, wie problematisch und schwierig es ist – selbst in auf den ersten Blick so klaren Fällen wie den in unseren Beispielsätzen beschriebenen –, Handlungen und ihre Folgen eindeutig zu identifizieren und zuzuschreiben: Welche Handlung vollzieht der Kapitän, wenn er seinen Ersten Offizier entlässt? Womöglich ist diese Entlassung die rechtlich unvermeidliche Folge davon, dass der Offizier während seines Dienstes unter massivem Alkoholeinfluss stand und dadurch die Sicherheit des Schiffes sowie das Leben der Menschen an Bord gefährdete – dem Kapitän blieb also gar keine *Wahl*, er musste ihn entlassen; traf er damit noch eine freie Entscheidung? Inwieweit trägt der Kapitän auch Verantwortung für weitere mögliche Folgen der Entlassung, etwa dafür, dass sich der Erste Offizier umbringt? Obwohl sich somit die Zuschreibung von Handlungen und Verantwortung generell schwierig darstellt, wird doch der Verantwortungsbegriff – selbst bei sehr komplexen Phänomenen – nur selten fallengelassen. Eher wird der Versuch unternommen, ihn entsprechend anzupassen. Verantwortungsträger sollen nicht nur natürliche Personen, sondern beispielsweise auch Unternehmen, Verbände, Firmen, Organisationen, Institutionen, schließlich sogar Staaten und Nationen sein.¹⁵ Eine solche Ausweitung des Verantwortungsbegriffs über die individuelle Ebene hinaus ist unmittelbar an veränderte Handlungskonzepte geknüpft. Als handlungsfähig werden oft nicht nur Personen betrachtet, sondern auch Kollektive unterschiedlicher Ausprägung.¹⁶

15 Auch Weyma Lübke hält den Ausdruck „kollektives Handeln“ für unklar. Nach ihr gehen methodologische Individualisten davon aus, dass damit, dass „im Alltagssprachegebrauch Kollektive an die Subjekttrolle gerückt würden“, „ein klarer Sinn nur zu verbinden [ist], wenn die betreffenden Wendungen als Abkürzungen für einen Komplex von Aussagen über die beteiligten Individuen aufgefasst würden. Insbesondere die Zuschreibung von Verantwortung an solche Instanzen sei [...] allenfalls pragmatisch begründbar – etwa als Maßnahme infolge von Schwierigkeiten beim Nachweis der wahren, nämlich der individuellen Kausalketten, denen die Zurechnung eigentlich zu folgen habe“. (Lübke, *Verantwortung in komplexen kulturellen Prozessen*, 124.) Lübke teilt demnach „die [...] zurechnungspraktische Tendenz des Festhaltens am Prinzip individueller Verantwortlichkeit weitestgehend“. Dennoch widmet sie vor allem Kapitel IV und V ihrer Monographie Fragen der kollektiven Verantwortung in modernen Gesellschaften.

16 Siehe etwa Heidbrink, *Kritik der Verantwortung*, 37. – Ähnlich vermerkt Otfried Höffe, dass Verantwortung nicht nur „natürlichen Subjekten, sondern auch ‚juristischen Personen‘“ zugeschrieben werden könne. Er sieht in einer solchen

Damit ist das Problem zwar definitorisch gelöst, inhaltlich jedoch umgangen, denn sicher lässt sich beispielsweise auf die Frage, wer eigentlich verantwortlich für das Abschmelzen der Polkappen sei, mit einem Verweis auf die „Weltgesellschaft“ als kollektiven Akteur antworten. Aber inwiefern ist damit etwas gewonnen? Wird mit dieser Antwort nicht lediglich versteckt, dass man im Grunde nicht weiß, wer konkret verantwortlich zu machen wäre? Denn anders als im zweiten angeführten Beispielsatz, in dem mit „der Mannschaft“ ebenfalls bereits auf ein Kollektiv als Träger von Verantwortung verwiesen war, handelt es sich hier nicht mehr um eine im voraus definierte Gruppe, die als solche bestimmte Aufgaben und Handlungen zu übernehmen hätte und in der (mehr oder weniger) eindeutig festgelegt wäre, wer für welche Aufgaben zuständig ist und entsprechende Handlungen durchzuführen hat. Bei der Identifizierung der „Weltgesellschaft“ als Verantwortlicher handelt es sich eher um eine „Bündelung seitens des Zurechnungstheoretikers oder Zurechnungspraktikers, der den Fall behandelt“¹⁷, und eine entsprechende Bündelung der Kausalketten, die von den möglicherweise beteiligten Individuen ausgehen, wobei diese sich hierzu nicht eigens verabredet haben müssen.¹⁸ Kein konkret identifizierbares Subjekt hat in Bezug auf das Abschmelzen der Polkappen im Voraus eine bestimmte Aufgabe, vielmehr ist diese Bedrohung des ökologischen Gleichgewichts die nicht-intendierte Folge nicht-koordinierten Zusammenwirkens einer nicht-bestimmbaren Menge von Einzelhandlungen, in Kombination mit von Menschen nur teilweise verursachten natürlichen Prozessen. Doch rekurren Verantwortungstheoretiker auch oder gerade da, wo man sich „seines Gegenstandes nicht sicher ist“¹⁹, auf den Begriff einer kollektiven Verantwortung²⁰ und versuchen so, weiter an der Verbindung zwischen Verantwortungs- und Handlungssubjekt festzuhalten: Zwar wird konstatiert, dass sich in modernen Kontexten von Industrialisierung – und, so lässt sich ergänzen, fortschreitender Globalisierung – oft „keine direkte und lineare Beziehung mehr zwischen dem Akteur und der von ihm hervorgerufenen

Ausweitung der Verantwortungszuschreibung nicht nur eine Tatsache, er hält sie auch für gut begründet: „Juristische Personen erfüllen nämlich problemlos die doppelte Vorbedingung; sowohl nach innen [...] als auch nach außen, gegenüber anderen, handeln sie bewußt und freiwillig.“ (Otfried Höffe, *Moral als Preis der Moderne*, 24.)

17 Lübke, *Verantwortung in komplexen kulturellen Prozessen*, 125.

18 Siehe a. a. O., 126.

19 A. a. O., 123.

20 Siehe hierzu auch Nunner-Winkler, „Kollektive, individuelle und solidarische (fürsorgliche) Verantwortung“, 169–187.

Folge“ ausmachen lasse;²¹ gleichwohl wird angenommen, dass Kollektive handeln können und auch handeln. Unklar bleibt zumeist, wie dies zu verstehen ist.²² In rechtlich festgelegten Kontexten wurden zahlreiche Regelungen geschaffen, um dieses Problem zumindest teilweise zu lösen. Ludger Heidbrink etwa verweist auf sechs verschiedene Modelle, wie (in) Korporationen Verantwortung zugewiesen werden könne. Während das *Aggregatsmodell* unterschiedliche Formen von Unternehmen „als assoziativen Zusammenschluß einzelner Akteure“ betrachte, unterstelle das *Organismusmodell*, „daß es in Korporationen reflexive Abstimmungen über Mittel und Zwecke gibt“, weshalb die Korporation auch eine entsprechende Entscheidungsverantwortung trage. Dagegen bestehe im *Vertragsmodell* „zwischen der Gesellschaft und der Korporation ein sozialer Kontrakt“, aufgrund dessen die Korporation verantwortlich gemacht werde, den eingegangenen Verpflichtungen auch nachzukommen. Das *Rechtsmodell* behandle „Korporationen als juristische Personen oder soziale Akteure [...], die legalen Sanktionen und Anreizen unterliegen.“ Am weitesten gehe das *Personenmodell*, und damit steht es nach Heidbrink am nächsten an der Verantwortung natürlicher Personen; es sehe in Korporationen einen „moralischen Akteur, der in vollem Umfang für sein Handeln verantwortlich ist, ohne daß die korporativen Entscheidungen auf die Tätigkeiten der einzelnen Mitglieder zurückgeführt werden müssen“. Schließlich beschreibt Heidbrink noch „das *Modell sekundärer Verantwortung*“, bei dem „die korporativen Handlungen zwar aus den primären Handlungen der Korporationsmitglieder“ abgeleitet werden, aber ein eigenen „moralischen Status“ erhalten, „der nicht aus dem personalistischen, sondern kollektivistischen Charakter von Korporationen resultiert“.²³

Grundsätzlich ist es schwierig, kollektiven Akteuren Verantwortung zuzuschreiben, da meist unklar bleibt, wie Handlungen und ihnen zugrunde liegende Intentionen Kollektiven als Ganzen zuzuordnen sein könnten. Dies ist noch am ehesten möglich, wo es sich um strukturierte und abgegrenzte

21 Bayertz, „Geschichte der Herkunft der Verantwortung“, 25.

22 Zu prüfen wäre hier, inwiefern die zunächst angenommene notwendige Handlungsvoraussetzung der Intentionalität auch von Kollektiven erfüllt werden kann. Eine Hypothese könnte sein, dass nur dort von „kollektiver Verantwortung“ gesprochen werden kann, wo den entsprechenden Handlungen eine „kollektive Willensbildung“ zugrunde liegt.

23 Heidbrink, *Kritik der Verantwortung*, 202. Zur Frage kollektiven Handelns und der entsprechenden Verantwortung sei auch noch einmal verwiesen auf die sehr aufschlussreichen Kapitel (IV und V) in Lübke, *Verantwortung in komplexen kulturellen Prozessen*, 121–200.

Kollektive handelt. Vollends unklar sind jedoch Fälle, bei denen die Bestimmung eines kollektiven Handlungssubjekts schwierig, ja geradezu unmöglich ist, wie etwa im Falle der fortschreitenden Verschmutzung der Erdatmosphäre durch Abgase: Zwar tragen die meisten Menschen der Industrienationen durch Autofahren, hohen Energieverbrauch etc. maßgeblich zum sogenannten Treibhauseffekt bei; sie handeln allerdings nicht in einem vorher zusammengeschlossenen Kollektiv, ohne kollektive Willensbildung oder ein artikuliertes Wir-Gefühl. Gleichwohl kann niemand allein, beispielsweise durch den Verzicht aufs Autofahren, die durch das Kollektiv hervorgerufenen Gefahren abwenden. Denn auch wenn jeder einzelne von uns durch sein Verhalten und Handeln an diesem Gesamtprozess mitwirkt, ist es maßgeblich nicht der Umstand, dass er persönlich Auto fährt, sondern dass zu viele Menschen zu viel Auto fahren, der die Erdatmosphäre und damit die Menschheit im Ganzen ernstlich in Gefahr bringt. Rechtliche Lösungen müssten erst noch gefunden werden, um in solchen Fällen Handlungs- und in der Folge auch Verantwortungssubjekte zu bestimmen. Ebenso bleibt das Problem der moralischen Verantwortung hier einstweilen ungelöst.

I.1.2. *Objekt* der Verantwortung

Außer nach dem Subjekt ist in den Beispielsätzen nach einem Objekt von Verantwortung zu fragen: Wofür trägt jemand Verantwortung? Oder sinnlicher: Was hat jemand zu verantworten? Wie bereits in der Analyse des Verantwortungssubjekts angedeutet, lässt sich anhand des ersten Beispiels feststellen: Der Kapitän trägt Verantwortung dafür, dass er seinen Ersten Offizier entlassen hat. Objekt der Kapitänsverantwortung ist damit die von ihm vollzogene Handlung. Doch in welcher Form und in welchem Ausmaß? Wenn, wie angenommen wurde, der Kapitän seine Handlungsweise vor dem Reeder rechtfertigt, wird es dabei nicht allein um die einzelne vollzogene oder unterlassene Handlung und ihr Ergebnis gehen, sondern darüber hinaus um Fragen, die den Handlungskontext betreffen: Welchen Anlass und welche Gründe gab es für eine solche außerordentliche und weitreichende Entscheidung? Welche Motive, welche Ziele und Absichten hatte der Kapitän?... Auch die Implikationen und die Konsequenzen seiner Handlung sind zu prüfen: Was waren die sich aus dieser Entscheidung ergebenden Folgen, welche davon hatte der Kapitän vor Augen, welche ließ er – möglicherweise fahrlässig – unberücksichtigt? Kurz, es geht um einen größeren Handlungskomplex und seinen Kontext.